



## Landammann und Regierungsrat des Kantons Uri

Bundesamt für Kultur  
Herr Daniel Zimmermann  
Hallwilerstrasse 15  
3003 Bern

### **Kulturförderungsverordnung und Förderungskonzepte gemäss Artikel 28 Kulturförderungsgesetz (KFG); Vernehmlassung**

Sehr geehrter Herr Zimmermann  
Sehr geehrte Damen und Herren

Mit Schreiben vom 12. Mai 2011 laden Sie die Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren (EDK) ein, zu den Entwürfen zur Kulturförderungsverordnung (KFV) sowie zu den Förderungskonzepten gemäss Artikel 28 des Kulturförderungsgesetzes Stellung zu nehmen. Mit Schreiben vom 20. Juni 2011 stellen Sie den Kantonen frei, ebenfalls eine Stellungnahme abzugeben. Gerne nehmen wir dieses Angebot für eine Stellungnahme an und äussern uns wie folgt:

### **Bemerkungen zur Kulturförderungsverordnung (gemäss Artikel 28 Kulturförderungsgesetz)**

Artikel 1:

Wir begrüssen die Einrichtung eines nationalen Kulturdialogs und sind mit der nachfolgenden Formulierung in Artikel 1 KFV einverstanden: "Die Zusammenarbeit zwischen dem Bund und den Kantonen, Städten und Gemeinden erfolgt in der Form eines nationalen Kulturdialogs. Dieser Dialog wird in der Form einer Vereinbarung zwischen Bund, Kantonen, Städten und

Gemeinden geregelt."

Artikel 4 Absatz 1:

Die Definition von Netzwerken ist zu restriktiv gefasst. Der Artikel 10 Kulturförderungsgesetz spricht nicht von Kulturgütern, sondern von kulturellem Erbe. Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Netzwerke sind Zusammenschlüsse von Institutionen, die sich im Verbund für die Bewahrung, Erschliessung oder Vermittlung *des materiellen und immateriellen Kulturerbes* einsetzen". Mit dieser Grundlage sollen auch Netzwerke und Institutionen (nicht nur Museen) unterstützt werden können, die sich für die Lebendigen Traditionen einsetzen. Dies auch im Sinne des Minderheitsantrags von Ständerat Markus Stadler zur Unterstützung des Hauses der Volksmusik, das im Bereich Sammlung, Erschliessung und Vermittlung des Kulturguts Volksmusik überregionale Leistungen erbringt.

Artikel 4 Absatz 2:

Das KFG spricht von "Finanzhilfen an die Betriebs- und Projektkosten". In der vorliegenden Entwurfsfassung wird diese reduziert auf Projektkosten. Dies engt die gemäss KFG intendierte Förderbreite ein. Wir beantragen wie im KFG vorgesehen Finanzhilfen an Betriebs- und Projektkosten zu gewähren.

Artikel 6 Absatz 2:

Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Preise und Auszeichnungen werden gestützt auf eine Ausschreibung oder auf eine Nomination hin vergeben." Damit wird die Vergabepaxis von Preis (Ausschreibung) und Auszeichnung (Nomination) gleichwertig behandelt.

Artikel 7:

Dieser Artikel geht weiter als Artikel 14 KFG: Wenn eine kulturelle Organisation Mitglied eines Verbandes, der bereits eine finanzielle Unterstützung erhält, soll diese Organisation gemäss KFG nicht mehr beitragsberechtigt sein. Dies ist jedoch in Artikel 14 KFG nicht so festgeschrieben. Wir beantragen, dies zu streichen.

Artikel 9:

Gemäss Kulturförderungsverordnung ist für die Förderung "innovativer" kultureller Anlässe Pro Helvetia zuständig. In Artikel 16 KFG wird Pro Helvetia nicht genannt, jedoch der Bund. (Siehe Ausführungen zu Art. 5 KFG). Der Begriff "innovativ" muss präzisiert werden.

## **Bemerkungen zu den Förderungskonzepten gemäss Artikel 28 KFG**

Gerne nehmen wir zu jenen Förderungskonzepten Stellung, die für den Kanton Uri von Bedeutung sind.

Grundsätzlich überzeugen die Entwürfe der einzelnen Förderungskonzepte, da sie eine klare Umsetzung zwischen Themenbereichen, Institutionen und Regionen vorschlagen. Diese bringen für die bisher unterstützten Institutionen Planungssicherheit für 2012 bis 2015. Allerdings ist zu hoffen, dass im Sinne der Kontinuität diese Förderung auch über den Zeitraum 2015 hinaus verlängert wird. Aus Sicht des Kantons Uri fehlen, mit Ausnahme des Ballenbergs, im Bereich Volkskultur und Lebendige Traditionen finanzielle Mittel für national tätige Institutionen. Wir fordern, dass das national wirkende Kompetenzzentrum für die Schweizer Volksmusik "Haus der Volksmusik" in Altdorf vom Bund unterstützt wird.

*Förderungskonzept 2012 bis 2015 für die Unterstützung von Museen, Sammlungen und Netzwerken Dritter zur Bewahrung des kulturellen Erbes durch das Bundesamt für Kultur (Art. 10 KFG)*

Zu einzelnen Artikeln dieses Förderungskonzepts:

Artikel 1 und 2:

Der Begriff "kulturelles Erbe" muss das materielle wie immaterielle Erbe beinhalten. Im Entwurf wird missverständlich von "Kulturgütern" gesprochen.

Artikel 3:

Der Verweis auf die Empfehlungen des Verbands Schweizer Museen soll weggelassen werden, da diese Empfehlungen noch nicht vorliegen.

Artikel 4:

Die Höchstansätze 80 Prozent der Betriebskosten bei Netzwerken und 60 Prozent der Betriebskosten sind hoch und sollen um 20 Prozent gesenkt werden. Die Höhe der Projektbeiträge sind mit 150'000 Franken angemessen.

Artikel 6:

Wir begrüssen die Unterstützung der bisher vom Bund geförderten Betriebe über die Planungsperiode, allerdings sollen diese jeweils ihre Leistungen, gemäss Leistungsvereinbarungen, nachweisen.

Artikel 8 bis 11:

Die Förderkriterien sind grundsätzlich richtig, müssen im Vollzug operationalisiert und transparent gewichtet werden.

Artikel 12 Absatz 2 und 3:

Wir beantragen, dass der Bund mit allen in der Kulturbotschaft vorgesehenen Finanzhilfempfangern Leistungsvereinbarungen abschliesst, nicht nur "nach Möglichkeit". In der Regel setzt dabei eine Leistungsvereinbarung die Unterzeichnung beider Partner voraus und insofern erübrigt sich eine Verfügung.

*Förderungskonzept 2012 bis 2015 für die Förderung der musikalischen Bildung durch das Bundesamt für Kultur (Art. 12 KFG)*

Artikel 3 Absatz 3:

Die Fördervoraussetzungen sollen grundsätzlich erfüllt sein, wenn die musikalische Bildung zum wesentlichen Teil im ausserschulischen Bereich (z. B. zu 80 Prozent) stattfinden. Damit soll eine Zusammenarbeit zwischen ausserschulischen und schulischen Institutionen möglich sein.

Artikel 4:

Die Definition des Begriffs gesamtschweizerischer Charakter soll bei allen Förderungskonzepten gleich gehandhabt werden. Dabei sollen statt mindestens zwei Sprachregionen auch mindestens zehn Kantone (auch aus einer Sprachregion) das Kriterium erfüllen. Diese Bemerkung gilt auch für die andern Förderungskonzepte.

Artikel 5 und 6:

Die Ausführungen zur Professionalität und die Förderkriterien müssen operationalisiert werden.

*Förderungskonzept 2012 bis 2015 für die Unterstützung von Organisationen kulturell tätiger Laien durch das Bundesamt für Kultur (Art. 14 KFG)*

Artikel 3:

Mit Blick auf Artikel 1, Littera a sollen nicht ausschliesslich Vermittlungsprojekte an Jugendliche unterstützt werden. Wir schlagen folgende Formulierung vor: "Das Bundesamt für Kultur fördert hauptsächlich Projekte, die auf die Vermittlung und Weitergabe von Wissen an Jugendliche gerichtet sind, insbesondere im Bereich der lebendigen Traditionen."

Artikel 5:

Die Forderung nach einer minimalen Geschäftsstelle ist sinnvoll (30 Stellenprozente), allerdings ist die Zahl von 5'000 beitragszahlenden Aktiven sehr hoch.

*Förderungskonzept 2012 bis 2015 für die Unterstützung von Organisationen professioneller Kulturschaffender durch das Bundesamt für Kultur (Art. 14 KFG)*

Artikel 3:

Wir begrüßen einen Schwerpunkt Tanz in der laufenden Finanzierungsperiode. Wir vermischen den Schwerpunkt Volkskultur, der genauso wie der Tanz eine koordinierte, gemeinsame Strategie von Bund, Pro Helvetia, Kantonen, Gemeinden und Privaten zur innovativen Weiterentwicklung erfordern würde.

*Förderungskonzept 2012 bis 2015 für die Unterstützung kultureller Anlässe und Projekte durch das Bundesamt für Kultur (Art. 16 KFG)*

Artikel 2:

Der Bund handelt im Kulturbereich subsidiär. Deshalb soll er zurückhaltend eigene Initiativen, Anlässe und Projekte inszenieren. Artikel 16 KFG sagt auch nichts über den Inhalt von Projekten aus. Trotzdem ist wohl eine gewisse Fokussierung gemäss der in Artikel 2 aufgezählten Anlässe/Projekte notwendig.

Sehr geehrter Herr Zimmermann, sehr geehrte Damen und Herren, wir danken Ihnen für die Gelegenheit Stellung nehmen zu dürfen. Für Ihr Bemühen danken wir Ihnen und grüssen Sie freundlich.

Altdorf, 26. August 2011



Im Namen des Regierungsrats

Der Landammann

Der Kanzleidirektor

Markus Züst

Roman Balli